

ABRECHNUNGSREGELN

A K M
AUTOREN, KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER
REG. GEN. M. B. H.

Gültig für 2017

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER TANTIEMEN-ABRECHNUNG	Seite 3
ABSCHNITT B	
TANTIEMENAUFTEILUNGSSCHLÜSSEL	Seite 7
I. KAPITEL Manuskript-Werke	Seite 7
II. KAPITEL Originalverlegte Werke	Seite 8
III. KAPITEL Arrangements und Bearbeitungen freier Werke	Seite 9
IV. KAPITEL Potpourris (Medleys) aus verschiedenen Werken und aus Teilen von verschiedenen Werken	Seite 10
V. KAPITEL Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes	Seite 10
ABSCHNITT C	
EINSTUFUNG UND SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN	Seite 11
ERSTES HAUPTKAPITEL	
EINSTUFUNG DER WERKE	Seite 11
I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen	Seite 11
II. KAPITEL Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online	Seite 12
Pkt 1. Unterhaltungsmusik	Seite 12
Pkt 2. Ernste Musik	Seite 12
Pkt 3. Werke, die weder der Ernsten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind	Seite 13
Pkt 4. Improvisierte Werke	Seite 13
Pkt 5. Audiokunst	Seite 13
Pkt 6. Aleatorische Musik	Seite 13
Pkt 7. Schulmusik	Seite 14
Pkt 8. Kirchenmusik	Seite 14
Pkt 9. Musikalische Collagen	Seite 14
Pkt 10. Sonderfälle	Seite 15
Pkt 11. Allgemein gilt	Seite 15
ZWEITES HAUPTKAPITEL	
SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN	Seite 15
Pkt 1. Live-Aufführungen der Ernsten Musik (E)	Seite 15
Pkt 2. Kirchenmusik (K)	Seite 16
Pkt 3. Rundfunk (RF)	Seite 16
Pkt 3.1. Radio (R)	Seite 16
Pkt 3.2. Fernsehen (F)	Seite 17
Pkt 4. Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)	Seite 18
Pkt 5. Wienerlieder	Seite 19
Pkt 6. Arbeitsweise der Programmprüfungskommission (PPK)	Seite 19
Pkt 7. Mechanische Musik (MM)	Seite 20
Pkt 8. Tonfilm (Tf)	Seite 21
Pkt 9. Musik in Diskotheken (MD)	Seite 22
Pkt 10. Online	Seite 22
Pkt 11. Allgemein gilt	Seite 22

ABSCHNITT D ABRECHNUNG DER AUFFÜHRUNGSENTGELTE AUS DEM AUSLAND	Seite 23
ABSCHNITT E VERTRÄGE ZWISCHEN ÖSTERREICHISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN VERLEGERN (SUBVERLAGSVERTRÄGE)	Seite 23
I. KAPITEL Erwerbungen	Seite 23
II. KAPITEL Abtretungen	Seite 26
ABSCHNITT F ÖFFENTLICHE WIEDERGABE MUSIKDRAMATISCHER WERKE MITTELS FERNSEH- ODER RADIOGERÄTEN	Seite 26
Pkt 1. Aufteilungsschlüssel	Seite 26
Pkt 2. Einstufung	Seite 27
Pkt 3. Abrechnung	Seite 27

A B S C H N I T T A

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER TANTIEMEN-ABRECHNUNG

Pkt 1.

Die Grundsätze der Tantiemen-Abrechnung der Aufführungsentgelte sind in § 22 und § 23 der Statuten geregelt. Die vorliegenden Abrechnungsregeln bilden die vom Vorstand aufgestellten Richtlinien.

Pkt 2.

- (1) Bezugsberechtigt sind nur Komponisten, Textautoren, berechnete Bearbeiter und berechnete Arrangeure sowie Musikverleger geschützter Werke, die auf den Noten als solche aufgedruckt oder auf den Manuskripten genannt sind. Einem Notenexemplar wird ein handelsüblicher Tonträger gleichgesetzt, dessen Herstellung vom Verleger bewirkt wird, wenn die Herstellung von Notenexemplaren nach Art des Werkes und seiner Verwendung nicht üblich ist.
- (2) Auf Verlangen der AKM haben Komponisten und Musikverleger das Manuskript oder das Druckexemplar eines Werkes und gegebenenfalls den Verlagsvertrag vorzulegen. Bei der Anmeldung eines Werkes durch den Musikverleger ist der Musikverleger verpflichtet auch das Datum des Verlagsvertrages bekannt zu geben. Bei einem Arrangement bzw. einer Bearbeitung kann der Musikverleger oder der Arrangeur bzw. der Bearbeiter aufgefordert werden ein Belegexemplar beizubringen um bei der Abrechnung berücksichtigt zu werden.
- (3) Eine Beteiligung an der Abrechnung ist nur dann möglich, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung der Werke auf den von der AKM zur Verfügung gestellten Formularen rechtzeitig erfolgt.

Pkt 3.

Bei melodramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken gilt als Textautor der aufgedruckte Verfasser der textlichen Unterlage. Doch ist bei choreographischen und pantomimischen Werken der Autor nur im Fall einer szenischen Aufführung oder szenischen Fernsehsendung zu berücksichtigen.

Pkt 4.

Bei Werken, bei denen das Verlagsrecht nicht einem Musikverleger übertragen wurde sowie bei Werken aus einem Selbstverlag erhält der Komponist, sofern kein Textautor vorhanden ist, den ganzen auf das Werk entfallenden Anteil. Bei Werken mit schutzberechtigtem Text und gemeinsamem Selbstverlag erhalten Komponist und Textautor je die Hälfte der Gesamtanteile. Ist der Komponist (oder Textautor) allein Selbstverleger, dann erhalten der Komponist (oder Textautor) je zwei Drittel und der Textautor (oder Komponist) ein Drittel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile.

Pkt 5.

- (1) Bei Bearbeitungen oder Arrangements gilt derjenige Bearbeiter oder Arrangeur als bezugsberechtigt, der die Ermächtigung zur Bearbeitung oder zum Arrangement durch den (die) dazu Berechtigten nachweist.
- (2) Bei Bearbeitungen oder Arrangements für handelsübliche Tonträger beträgt der Anteil des Bearbeiters ein Achtel (12,50 %). Der Bearbeiter- oder Arrangeuranteil ist gleichmäßig von den am Werk beteiligten Gruppen von Bezugsberechtigten [Komponist(en), Textautor(en), Musikverleger] zu tragen.

Pkt 6.

Die Abrechnung an den auf den Noten aufgedruckten Bearbeiter oder Arrangeur von geschützten Werken erfolgt aufgrund der Besetzungsangabe im Programm. Falls bei der Besetzungsangabe

„Salon- oder Tanzorchester“ kein dieser Besetzung entsprechendes berechtigtes Druckexemplar existiert, erfolgt die Abrechnung an den Bearbeiter oder Arrangeur eines eventuell vorhandenen berechtigten Blasmusikarrangements. Bei der Besetzungsangabe „Blasmusik“ wird, falls kein Blasmusikarrangement existiert, an den Bearbeiter oder Arrangeur eines eventuell vorhandenen berechtigten Salon- oder Tanz-Orchester-Arrangements abgerechnet. Existiert weder eine berechnete Orchester- noch eine berechnete Blasmusikausgabe, so ist an den Bearbeiter oder Arrangeur der gedruckten Erstausgabe abzurechnen. Dies gilt auch für Aufführungen in allen Besetzungsarten, für die keine eigene Ausgabe existiert.

Pkt 7.

Eine Abrechnung von Bearbeitungen und Arrangements freier Werke kann nur dann erfolgen, falls der oder die Bearbeiter bzw. Arrangeure auf den Programmen aufscheinen.

Pkt 8.

Bestehen von einer Besetzungsart mehrere autorisierte Bearbeitungen oder Arrangements, so wird zu gleichen Teilen abgerechnet. Ein Abgehen von dieser Bestimmung ist nur dann möglich, wenn der Verleger der Druckausgabe eine bestimmte Bearbeitung oder ein bestimmtes Arrangement für die automatische Berücksichtigung aufgrund der Besetzungsangabe im Programm namhaft macht. Voraussetzung dafür ist, dass die anderen Bearbeitungen oder Arrangements vergriffen sind oder aus dem Verkauf gezogen wurden. An diese anderen Bearbeitungen oder Arrangements der gleichen Besetzungsart erfolgt in diesem Fall nur eine Abrechnung, wenn der Bearbeiter oder Arrangeur im Programm genannt ist.

Pkt 9.

- (1) Der Textautor eines textierten Werkes wird bei der Tantiemen-Abrechnung auch dann berücksichtigt, wenn das Werk ohne Text aufgeführt wird. Bei nachträglichen Textierungen von bisher nicht textierten Werken ist der Textautorenanteil nur dann abzurechnen, wenn auch der Text aufgeführt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikstückes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht.
- (2) Wird ein bereits textiertes Werk für einen Film neu textiert, so sind an den Filmaufführungen, jedoch nur für diejenigen Sekundenlängen, in denen der neue Text zu Gehör kommt, alle Textautoren, sofern der Text autorisiert ist, zu beteiligen bzw. nach dem Grundsatz der Anteile-Halbierung zwischen altem und neuem Text.
- (3) Wenn von einem textierten Werk eine autorisierte Neutextierung als Druckausgabe oder auf einem Tonträger erscheint, sind ebenfalls der ursprüngliche und der neue Textautor je zur Hälfte zu beteiligen. Letzterer jedoch nur dann, wenn auch der neue Text aufgeführt wird. Bei einer Textbearbeitung erhält der autorisierte Bearbeiter, falls die Bearbeitung als Druckausgabe erscheint, die Hälfte des Textautorenanteiles, und zwar auch dann, wenn der Text nicht aufgeführt wird. Ist jedoch aus den Programmen ersichtlich, dass die ursprüngliche Version aufgeführt wurde, fällt der Textautorenanteil zur Gänze dem Autor dieser Version zu.

Pkt 10.

Ist bei einem Werk der Unterhaltungsmusik nur ein Teil textiert, so erhält der Textautor den vollen Textautorenanteil.

Pkt 11.

Bei Werken ernsten Charakters, die nicht zum überwiegenden Teil textiert sind, ist der Textautorenanteil entsprechend dem Verhältnis der Aufführungsdauer des textierten Teiles zur Gesamtdauer des Werkes abzurechnen.

Pkt 12.

- (1) Collagen (Zusammenfügungen) von bestehenden Texten gelten als Bearbeitungen, wenn sie eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen.
- (2) Die Festsetzung des dem Urheber der Collagen zustehenden Anteiles obliegt in jedem einzelnen Fall der Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 13.

Von den treuhändig eingehobenen Aufführungs- und Sendeentgelten werden folgende Summen in Abzug gebracht:

- a) Die Ausgaben gemäß § 19 Abs 1 der Statuten,
- b) der zur Aufbesserung des Punktwertes in den Sparten „Live-Aufführungen der Ernsten Musik“ und „Kirchenmusik“ dienende Betrag, dessen Höhe vom Vorstand gemäß Abschnitt C, Zweites Hauptkapitel, Pkt 1, Abs 2 alljährlich bestimmt wird,
- c) die Aufwendungen für „soziale und kulturelle Zwecke“ der Gesellschaft, wobei der für jeden Bezugsberechtigten sich ergebende Tantiemenbetrag mit höchstens zehn Prozent belastet sein darf. Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke wird vom Vorstand mit 10 % festgesetzt.

Pkt 14.

Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke ist bei allen Abrechnungen einheitlich vorzunehmen. Ausgenommen sind die Abrechnungen aus dem Ausland sowie Abrechnungen von Großkonzerten für die gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Gesellschaften vorliegen.

Pkt 15.

Die Abrechnung in der Sparte Ernste Musik erfolgt spesenfrei, in allen anderen Sparten wird die Abrechnung grundsätzlich unter Anwendung eines einheitlichen Spesensatzes vorgenommen.

Pkt 16.

Spesenmindernde Beträge: Spesenabzüge bei Abrechnungen aus dem Ausland, bei der Abrechnung von Kabelsendungen, bei Auflösung von personalbezogenen Rückstellungen u.ä. werden bei der Abrechnung Österreich spesenmindernd berücksichtigt.

Pkt 17.

Der Spesenabzug bei Abrechnungen von Rundfunkprogrammen an ausländische Gesellschaften, bei denen die AKM nur das Inkasso, aber keine Verteilung durchführt, wird mit 12,5 % festgesetzt. Davon abweichende bilaterale Vereinbarungen sind möglich.

Pkt 18.

Programme eines Geschäftsjahres, die erst nach Abschluss dieses Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Abrechnung.

Pkt 19.

Bei der Abrechnung von Entgelten, die trotz Vorliegens einer freien Werknutzung nach dem Urheberrechtsgesetz bezahlt werden (z.B. von einer Religionsgemeinschaft für Aufführungen von Kirchenmusik bei kirchlichen Feierlichkeiten), sind die durch die Freiwilligkeit der Zahlung gegebenen besonderen Umstände zu berücksichtigen.

Pkt 20.

Forderungen aus Entgelten, die wertberichtigt oder rückgebucht werden mussten, werden von der Abrechnung ausgeschlossen.

Pkt 21.

Die in der Bilanz als "Aufwandsersätze" zusammengefassten Positionen werden aufwandsmindernd behandelt.

Pkt 22.

Der aus der zwei Jahre vorangegangenen Abrechnung stammende Rest des Kontos "Ungeklärte Werke" wird den "Sonstigen Erträgen" zugeführt.

Pkt 23.

Zinsen werden aufwandsmindernd berücksichtigt. Beitrittsgebühren und nicht zustellbare Beträge werden an die Bezugsberechtigten der AKM proportional nach ihrem Aufkommen aus dem In- und Ausland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet.

Pkt 24.

Der auf dem Konto „Subbezugsberechtigte aus Kabelsendungen“ per 31.12. aufscheinende Betrag wird dem Konto "Zinsen u.a." zugeführt und im Rahmen der Abrechnung Österreich des jeweiligen Jahres zur Verteilung gebracht.

Pkt 25.

Sonstige Erträge, die nicht aus dem Inkasso von Aufführungs- und Sendeentgelten stammen sowie Beträge aus Pönalien, Non Members und ungeklärten Werken werden an alle Bezugsberechtigten – im Verhältnis zum Ausland unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit – proportional nach ihrem Aufkommen aus dem In- und Ausland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet. Es wird nur jenes Auslandsaufkommen herangezogen, das von Gesellschaften stammt, bei denen die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

Pkt 26.

Jener Betrag aus dem Abzug gemäß Pkt 13 lit c, der nicht für die Aufwendungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft benötigt wird, wird allen Bezugsberechtigten proportional nach ihrem Aufkommen aus dem Inland des vorangegangenen Geschäftsjahres abgerechnet.

Pkt 27.

Reklamationen von Bezugsberechtigten können nur innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der detaillierten Abrechnung berücksichtigt werden. Reklamationen von ausländischen Gesellschaften mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, können für deren Bezugsberechtigte innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der detaillierten Abrechnung an die Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine Nachverrechnung erfolgt nur, wenn diese den Betrag von EUR 10,- übersteigt.

Pkt 28.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Abrechnungsregeln oder Änderungen der vorliegenden gedruckten Abrechnungsregeln beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung gesetzlicher, statutarischer und vertraglicher Bestimmungen. Die Bezugsberechtigten werden in angemessener Weise informiert; derzeit erfolgt dies durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der AKM. Einstufungen von Werken können bis eine Woche vor Beendigung der Registrierarbeiten (Datenerfassung) durchgeführt werden.

Pkt 29.

Treten Tantiemenansprüche mehrerer an einem Werk oder Werketeil angeblich Berechtigter in Widerstreit, wird die Auszahlung sämtlicher auf die in Streit stehenden Werketeile entfallenden Tantiemen zurückgehalten, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Innerhalb von sechs Monaten müssen von den streitenden Parteien geeignete Maßnahmen zur Geltendmachung der Ansprüche getroffen werden, die zu einer Entscheidungsfindung führen (z.B. Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges). Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann die Auszahlung an die Bezugsberechtigten erfolgen, die nach der Werkeanmeldung die Priorität haben.

A B S C H N I T T B TANTIEMENAUFTEILUNGSSCHLÜSSEL

I. KAPITEL Manuskript-Werke

Bei Manuskriptwerken sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

1. Komponist	12/12 (100,0 %)	
2. Komponist	6/12 (50,0 %)	
Textautor	6/12 (50,0 %)	
3. Komponist	9/12 (75,0 %)	
Arrangeur	3/12 (25,0 %)	
4. Komponist	6/9 (66,67 %)	
Bearbeiter	3/9 (33,33 %)	*)
5. Komponist	7/8 (87,50 %)	
Arr./Bearb. (Tonträger)	1/8 (12,50 %)	
6. Komponist	9/24 (37,50 %)	bei Aufführungen
Arrangeur	3/24 (12,50 %)	in Besetzungen
Textautor	12/24 (50,00 %)	bis einschließlich 3 Mann
7. Komponist	21/48 (43,75 %)	bei Aufführungen
Arrangeur	6/48 (12,50 %)	in Besetzungen
Textautor	21/48 (43,75 %)	ab 4 Mann
8. Komponist	4/12 (33,33 %)	
Bearbeiter	2/12 (16,67 %)	*)
Textautor	6/12 (50,00 %)	

* *Siehe Seite 8*

II. KAPITEL Originalverlegte Werke

Pkt 1.

Bei originalverlegten Werken sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

1. Komponist	8/12 (66,67 %)	
Verleger	4/12 (33,33 %)	
2. Komponist	4/12 (33,33 %)	
Textautor	4/12 (33,33 %)	
Verleger	4/12 (33,34 %)	
3. Komponist	6/12 (50,00 %)	
Arrangeur	2/12 (16,67 %)	
Verleger	4/12 (33,33 %)	
4. Komponist	4/9 (44,44 %)	
Bearbeiter	2/9 (22,22 %)	*)
Verleger	3/9 (33,34 %)	
5. Komponist	3/12 (25,00 %)	bei Aufführungen
Arrangeur	1/12 (8,33 %)	in Besetzungen
Textautor	4/12 (33,33 %)	bis einschließlich
Verleger	4/12 (33,34 %)	3 Mann
6. Komponist	7/24 (29,17 %)	bei Aufführungen
Arrangeur	2/24 (8,33 %)	in
Textautor	7/24 (29,17 %)	Besetzungen
Verleger	8/24 (33,33 %)	ab 4 Mann
7. Komponist	2/9 (22,22 %)	
Bearbeiter	1/9 (11,11 %)	*)
Textautor	3/9 (33,33 %)	
Verleger	3/9 (33,34 %)	

*) Als Bearbeitung wird ein Werk nur dann abgerechnet, wenn es von der Kommission für musikalische Einstufungen, aufgrund eines diesbezüglichen Antrages, unter Vorlage des Notenmaterials, als Bearbeitung anerkannt worden ist. Eine Bearbeitung im Sinn dieser Abrechnungsregeln liegt nur vor, wenn die Veränderung des Originalwerkes - sei es durch klangliche, harmonische, melodische oder kontrapunktische Mittel - einen besonders hohen Komplexitätsgrad aufweist, wobei die Eigenart und Individualität des Bearbeiters in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck kommt.

Sonstige Veränderungen des Originalwerkes werden als Arrangements bezeichnet.

Als abrechenbare Arrangements gelten nicht:

1. Die Herstellung von Klavierauszügen, erleichterte Ausgaben für Einzelinstrumente und die Ausschreibung von bezifferten Bässen, es sei denn, dass in Einzelfällen, in denen eine über das rein Handwerkliche hinausgehende künstlerische Tätigkeit vorliegt, die Kommission für musikalische Einstufungen aufgrund eines diesbezüglichen Antrags dieser Tätigkeit die Qualität eines Arrangements zuerkennt.
2. Akkordbezeichnungen zu Melodiestimmen.

Pkt 2.

Ist aus dem Komponisten-Anteil bzw. dem Textautoren-Anteil bzw. dem Musikverleger-Anteil jeweils an mehrere Personen oder Musikverlage eine Beteiligung auszuführen, richtet sich die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils nach den vertraglichen Abmachungen der an dem Anteil Berechtigten. Liegen keine vertraglichen Abmachungen für die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils vor, erhalten die Berechtigten innerhalb des betreffenden Anteils eine Beteiligung zu gleichen Teilen.

III. KAPITEL Arrangements und Bearbeitungen freier Werke

Pkt 1.

Bei Arrangements und Bearbeitungen von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, sind folgende Tantiemenaufteilungsschlüssel anzuwenden:

a) Verlegte Arrangements/Bearbeitungen:

aa) Freier Anteil	9/20 (45,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	5/20 (25,0 %)
Verlag	6/20 (30,0 %)
bb) Freier Anteil	5/20 (25,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	5/20 (25,0 %)
Textbearbeiter	4/20 (20,0 %)
Verlag	6/20 (30,0 %)
cc) Freier Anteil	3/20 (15,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	5/20 (25,0 %)
Textautor	6/20 (30,0 %)
Verlag	6/20 (30,0 %)

b) Manuskripte:

aa) Freier Anteil	3/4 (75,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	1/4 (25,0 %)
bb) Freier Anteil	2/4 (50,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	1/4 (25,0 %)
Textbearbeiter	1/4 (25,0 %)
cc) Freier Anteil	6/20 (30,0 %)
Arrangeur/Bearbeiter	5/20 (25,0 %)
Textautor	9/20 (45,0 %)

Pkt 2.

Ein höherer Anteil für den Bearbeiter kann nur von der Kommission für musikalische Einstufungen festgesetzt werden (§ 49 der Statuten). Die Verleger solcher Bearbeitungen sind verpflichtet, auf dem Titelblatt und in der Titelangabe auf dem ersten Notenblatt anzugeben, ob es sich um eine Bearbeitung handelt und wer sie geschaffen hat.

Pkt 3.

Die freien Anteile teilgeschützter Werke werden bei der Tantiemen-Abrechnung nicht berücksichtigt.

IV. KAPITEL

Potpourris (Medleys) aus verschiedenen Werken oder aus Teilen von verschiedenen Werken

Pkt 1.

Potpourri (Rahmen und Inhalt) -Verrechnung

Pkt 1.1.

Unverlegte Potpourris mit Urheber- und/oder Verlegergenehmigung für den Inhalt:

Zusammensteller/Arrangeur	32/131 (25 %)
Inhalt	99/131 (75 %)

Pkt 1.2.

Von **unverlegten Potpourris ohne** Urheber- und/oder Verlegergenehmigung werden 100 % dem Inhalt verrechnet.

Pkt 1.3.

Verlegte Potpourris:

Zusammensteller/Arrangeur	25/131 (20 %)
Verleger	25/131 (20 %)
Inhalt	81/131 (60 %)

Pkt 1.4.

Die Abrechnung des Inhalts erfolgt in der Form, dass die nach Aufteilung des Rahmens verbleibenden Anteile gleichmäßig auf die im Potpourri enthaltenen Werke aufgeteilt werden. Die im Inhalt vorkommenden freien Werke sind als teilgeschützte Werke abzurechnen.

Pkt 1.5.

Der Zusammensteller- und/oder der Arrangeuranteil kann bei einem nicht verlegten Potpourri (Medley) in der Abrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn

- a) von den Verlegern des Inhalts hinsichtlich der verlegten und von den Urhebern hinsichtlich der Manuskript-Werke für sämtliche im Manuskript-Potpourri enthaltenen geschützten Einzelwerke eine Potpourri-Genehmigung vorliegt, und
- b) das Notenmaterial des Potpourris der AKM vorliegt.

Pkt 2.

Potpourri-Bewertung

Bei konzertmäßigen Aufführungen gemischter Potpourris beträgt die Bewertung je enthaltenem Titel 1,31 Punkte, die Gesamtbewertung des Potpourris ist jedoch mit 21 Punkten limitiert. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen erfolgt die Verrechnung mit der Einstufung "1" (Unterhaltungsmusik) unter Berücksichtigung der auf dem Programm angegebenen Stoppzeiten.

V. KAPITEL

Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes

Potpourris aus Melodien eines einzelnen Bühnenwerkes fallen unter den Tantiemenaufteilungsschlüssel Kapitel I und II.

A B S C H N I T T C EINSTUFUNG UND SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN

ERSTES HAUPTKAPITEL EINSTUFUNG DER WERKE

I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

Pkt 1.

Die Einstufung richtet sich nach der Art des Werkes und bei Werken ernster Richtung sowie höher einzustufender Werke nicht ernsten Charakters im Allgemeinen nach der Besetzung. Bei der Einstufung einer Bearbeitung bzw. eines Arrangements ist nicht das Originalwerk, sondern der Charakter der Bearbeitung maßgebend. Die Einstufung erfolgt im Bedarfsfall durch die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 2.

Eine höhere Einstufung erhalten die Werke nur auf Antrag durch den Bezugsberechtigten und ausschließlich nach Vorlage einer Partitur oder einem einer Partitur gleichzusetzenden notierten Nachweis, die eine wiederholbare Wiedergabe des Werkes ermöglichen. Die Vorlage eines Ton- bzw. Bildtonträgers allein genügt nicht (zur Improvisation siehe Kapitel II Pkt 4, zur Audiokunst siehe Kapitel II Pkt 5).

Pkt 3.

In Zweifelsfällen prüft die Kommission für musikalische Einstufungen die ihr vorgelegten Werke und setzt die Einstufung fest.

Pkt 4.

Zur höheren Einstufung eingereichte Werke werden der Kommission für musikalische Einstufungen erst vorgelegt, wenn bereits eine öffentliche Aufführung gegen Entgelt oder Sendung stattgefunden hat oder eine Veröffentlichung in Form einer gedruckten Verlagsausgabe vorliegt.

Daher wird empfohlen, angemeldete Werke erst dann zur Höherbewertung einzureichen, wenn obige Anforderungen erfüllt sind.

Pkt 5.

Die Einstufung eines Werkes multipliziert mit der Aufführungsdauer ergibt eine Punkteanzahl, die für die Abrechnung herangezogen wird. Davon ausgenommen ist die Potpourri-Bewertung siehe Abschnitt B Kapitel IV.

Pkt 6.

Werke der Unterhaltungsmusik der Kategorie 1.a) (siehe dazu Kapitel II) werden mit einer Zeitdauer von drei Minuten erfasst.

II. KAPITEL

Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online

Pkt 1.

Unterhaltungsmusik

Es gelten folgende Werkeinstufungen:

- a) Werke der Popular- und Jazzmusik in einfacher Art und Form:
Einstufung: 1
- b) Werke der Popular- und Jazzmusik, die ihrer Faktur und Form nach über die einfache Unterhaltungsmusik hinausgehen:
Einstufung: 1,5
- c) Werke der Popular- und Jazzmusik, die einen deutlich höheren Komplexitätsgrad (anspruchsvoll in formaler Gestaltung, Melodik, Harmonik, etc.) aufweisen.

Die Einstufung erfolgt je nach Besetzung:

- 1 - 6 Stimmen Einstufung: 2
- ab 7 Stimmen Einstufung: 2,5

Pkt 2.

Ernste Musik

(1) Ob ein Werk der Ernsten Musik zuzuordnen ist, wird von der Kommission für musikalische Einstufungen entschieden. Der hohe kulturelle Wert im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes (§ 14 Abs 1 2. Satz) des Werkes ist zu beachten.

(2) Es gelten folgende Werkeinstufungen:

- a) Partiturmäßig 1 - 2 Stimmen:
Einstufung: 2
- b) Partiturmäßig 3 - 9 Stimmen:
Einstufung: 2,5
- c) Partiturmäßig ab 10 Stimmen:
Einstufung: 3
- d) Improvisierte Ernste Musik:
Einstufung: 1
- e) Elektro-akustische Musik:
Einstufung: siehe Pkt 5 (Audiokunst), Abs 2
- f) Aleatorische Musik:
Einstufung: 1, 2 oder 3

Als Urheber von Werken Aleatorischer Musik (d.i. Musik, die nach dem erklärten Willen des Komponisten in wesentlichen Teilen der kombinierenden, wiederholenden und improvisierenden Initiative der Ausführenden überlassen ist) gelten ausschließlich die in der Anmeldung als solche deklarierten Personen. Die Einstufung wird je nach Reichhaltigkeit der Anweisungen des Urhebers vorgenommen.

Ansprüche von Ausführenden hinsichtlich ihres Beitrages zu solchen Werken können nur gegenüber den Urhebern, nicht aber gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Pkt 3.

Werke, die weder der Ernsten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind.

- a) Werke die weder der Ernsten Musik noch der Unterhaltungsmusik zuzuordnen sind, werden mit "1" eingestuft.
- b) Werke, die ihrer Faktur und Form nach über die einfache Gestaltung hinausgehen werden mit "1,5" eingestuft.
- c) Werke die einen deutlich höheren Komplexitätsgrad (anspruchsvoll in formaler Gestaltung, Melodik, Harmonik, etc.) aufweisen werden je nach Besetzung eingestuft:

1 - 6 Stimmen	Einstufung:	2
ab 7 Stimmen	Einstufung:	2,5

Pkt 4.

Improvisierte Werke

Werke, die nur auf Tonträger zur Bewertung eingereicht werden, gelten mangels Notierung oder sonstiger schriftlicher Fixierung als improvisiert. Improvisierte Werke erhalten die

Einstufung: 1

Pkt 5.

Audiokunst

- (1) Audiokunst ist synthetisch erzeugtes oder elektronisch verarbeitetes konkretes Klangmaterial, entweder direkt auf Tonträger fixiert oder „live“ im Konzert (auch in Zusammenwirken mit Sängern/Instrumentalisten) generiert und/oder zugespült. Diese Werke werden mit "1" eingestuft und gelten partiturmäßig als eine Stimme.
- (2) Auf Antrag des Komponisten und bei Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial (konzeptuelle Unterlagen bzw. partitradäquate Aufzeichnungen) **zusätzlich** zum Tonträger, kann ein solches Werk je nach Komplexität und Reichhaltigkeit des Werkes von der Einstufungskommission höher als "1" eingestuft werden. In die Kategorie „Audiokunst“ fallen auch Werke der elektroakustischen Musik.
- (3) In die Bewertung fließt auch ein, die differenzierte Gestaltung des Materials im Zeitablauf. Die Kommission bestimmt, in welche Sparte das Werk zuzuordnen ist. Ein Audiokunstwerk, das der E-Musik zuzuordnen ist, wird mit "1,5" , "2" , "2,5" oder "3" eingestuft.
- (4) Bei konzertmäßigen Aufführungen ergibt sich die auf das Werk entfallende Punktezah aus der Multiplikation der Einstufung mit der Zeitdauer.

Pkt 6.

Aleatorische Musik

- (1) Als Urheber von Werken Aleatorischer Musik (d.i. Musik, die nach dem erklärten Willen des Komponisten in wesentlichen Teilen der kombinierenden, wiederholenden und improvisierenden Initiative der Ausführenden überlassen ist) gelten ausschließlich die in der Anmeldung als solche deklarierten Personen.
- (2) Ansprüche von Ausführenden hinsichtlich ihres Beitrages zu solchen Werken können nur gegenüber den Urhebern, nicht aber gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.

- (3) Bei konzertmäßigen Aufführungen von Werken der Aleatorischen Musik gelten hinsichtlich der abzurechnenden Aufführungsdauer nachstehende Grundsätze:
- a) Ist die Gesamtauführungsdauer des Stückes einschließlich der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile fixiert, wird sie entsprechend der Deklaration des Urhebers bzw. des Verlegers - falls sich die Notwendigkeit einer Korrektur ergeben sollte, entsprechend der tatsächlichen Aufführungsdauer - abgerechnet.
Beträgt jedoch die Aufführungsdauer der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile mehr als 50 % der Dauer der vom Komponisten in Zeichen festgehaltenen Teile, so ist der Abrechnung die Aufführungsdauer der zuletzt genannten Teile plus 50 % zugrunde zu legen.
 - b) Ist die Aufführungsdauer eines Stückes nicht fixiert sondern variabel, weil überwiegend von der kombinierenden, wiederholenden oder improvisierenden Tätigkeit der Ausführenden abhängig, dann erfolgt die Abrechnung für Aufführungen gleichbleibend, entsprechend der einfachen Aufführungsdauer der vom Komponisten vorgenommenen Niederschrift plus 50 %.
- (4) Bei Sendungen von Werken Aleatorischer Musik im Rundfunk bzw. Fernsehen ist die tatsächliche Aufführungsdauer abzurechnen, soweit sie nicht die in Abs 3 lit a und lit b festgesetzte, maximal abzurechnende Aufführungsdauer übersteigt.
- (5) Der Anmeldung von Werken Aleatorischer Musik ist eine Partitur (schriftliche Fixierung) beizufügen.
- (6) Bei Werken Aleatorischer Musik mit fixierter Aufführungsdauer ist diese hinsichtlich der vom Urheber in Zeichen festgehaltenen und der den Ausführenden überlassenen improvisatorischen Teile gesondert anzugeben.
- (7) Bei Werken mit variabler Aufführungsdauer ist die Spieldauer der vom Urheber vorgenommenen Niederschrift anzugeben.
- (8) Wird eine untere und eine obere Zeitgrenze der Aufführungsdauer angegeben, so gilt für die Abrechnung der Mittelwert.
- (9) Die Einstufung von Werken Aleatorischer Musik nach deren Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Abrechnungsregeln.

Pkt 7.

Schulmusik

Schulmusik, das ist vornehmlich für pädagogische Zwecke bestimmte Musik, ist mit "1,5" einzustufen, es sei denn, dass sie die Voraussetzung der Abrechnungsregeln für Ernste Musik erfüllt oder eindeutig als Unterhaltungsmusik einzustufen ist. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 8.

Kirchenmusik

Kirchenmusik, das ist für liturgische Zwecke bestimmte Musik, ist in der Regel als Ernste Musik einzustufen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann eine Einstufung mit "1,5" vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission für musikalische Einstufungen.

Pkt 9.

Musikalische Collagen

- (1) Musikcollagen sind Werke, die durch Verwendung vorbestehender Werkteile und deren Verarbeitung geschaffen wurden. Sie sind als Bearbeitungen einzustufen, es sei denn, dass sie im

Vergleich zu den benutzten Werken ein selbständiges neues Werk darstellen (§ 5 des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes). Nach Abzug des Bearbeiter- und eines eventuellen Verlegeranteils ist der restliche Werkertrag zu gleichen Teilen auf die in der Collage verwendeten Werke aufzuteilen.

- (2) Für die Abrechnung einer Collage ist die Genehmigung aller Rechteinhaber der vorbestehenden Werke erforderlich. Liegt diese nicht vor, sind nur die vorbestehenden Werke und nicht die Collage (Bearbeitung) abzurechnen.

Pkt 10.

Sonderfälle

Werke, deren Ablauf über längere Zeitdauer pauschales Klanggeschehen durch variierte Wiederholung ähnlicher Klangkombinationen bewirkt, Werke die lediglich aus „verbalen Anweisungen“ bestehen oder Werke, deren musikalischer Eigenanteil quantitativ gering erscheint, können von der Kommission für musikalische Einstufungen mit "0,5" eingestuft werden.

Pkt 11.

Allgemein gilt:

- (1) Bei Live-Aufführungen werden Zwischenwerte ab Sekunde 31 als volle Minuten berechnet. Liegen unterschiedliche Werte für die Aufführungsdauer vor, so ist das arithmetische Mittel als Basis für die Punktezuerteilung zu nehmen.
- (2) Kann die Aufführungsdauer eines Werkes weder aufgrund der Werkeanmeldung noch aus Rundfunkaufführungen, Deklarationsmeldungen oder anderen Unterlagen festgestellt werden, dann wird eine geschätzte Zeitdauer angenommen.
- (3) Kennmelodien, Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen sowie zu aktuellen Tages- oder Sportereignissen, Reportagen, Programmanschauen und dergleichen und Musik zu Gymnastikübungen werden für Hörfunk und Fernsehen mit "1" eingestuft. Das gleiche gilt im Fernsehen für Pausen- und Zwischenmusik sowie für Musik zu Kinofilmen.

ZWEITES HAUPTKAPITEL SPEZIALABRECHNUNG NACH SPARTEN

Pkt 1.

Live-Aufführungen der Ernsten Musik (E)

- (1) Grundlage für die Abrechnung in der Sparte Live-Aufführungen der Ernsten Musik ist der für jede Veranstaltung eingehobene Betrag, der gemäß der Aufführungsdauer und Einstufung der aufgeführten Werke auf diese aufgeteilt wird.
- (2) Die Berechnung der Zuwendung für die Sparten "Live-Aufführungen der Ernsten Musik" und „Kirchenmusik“ erfolgt auf Basis von 2% der Nettoabrechnungssummen aller übrigen vorgesehenen Sparten (vor Abzug der Beträge für soziale und kulturelle Zwecke) und wird nach dem Spartenaufkommen anteilmäßig auf die Sparten „Live-Aufführungen der Ernsten Musik“ und „Kirchenmusik“ aufgeteilt. Von der Ermittlung des Betrages ausgenommen sind die auf die ausländischen Rundfunkprogramme entfallenden Beträge aus Kabelentgelten für die Sendung von terrestrischen Rundfunkprogrammen und von Satellitenprogrammen in österreichischen Kabelnetzen. Die Abrechnung erfolgt spesenfrei. Die Dotierung erfolgt aus dem für soziale und kulturelle Zwecke abgezogenen Beträgen.

- (3) Innerhalb der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik wird der auf die freien Werke entfallende Betrag sowie der Anteil am Förderungsbetrag zur Aufbesserung des Punktwertes verwendet.
- (4) Ernste Werke, die in Konzerten mittels Tonträger aufgeführt werden, kommen mit dem eingehobenen Betrag zur Abrechnung.
- (5) Programme der Chormusik werden in der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik nach deren Bedingungen und unter anteilmäßiger Beteiligung am Förderungsbetrag dieser Sparte verrechnet.
- (6) Werke der Ersten Musik, die mangelhafte technische und handwerkliche Ausführung o.ä. aufweisen, können von der Kommission für musikalische Einstufungen niedriger eingestuft werden.

Pkt 2.

Kirchenmusik (K)

- (1) Der Pauschalbetrag, der von einer Religionsgemeinschaft für Aufführungen von Kirchenmusik bei kirchlichen Feierlichkeiten bezahlt wird, ist gemäß der Aufführungsdauer und Einstufung der aufgeführten geschützten Werke auf diese aufzuteilen.
- (2) Der auf die Sparte Kirchenmusik entfallende Anteil am Förderungsbetrag (siehe Pkt 1 Abs 2) wird zur Aufbesserung des Punktwertes verwendet.

Pkt 3.

Rundfunk (RF)

- (1) Die von den Rundfunkunternehmen bezahlten Lizenzen für Radio und Fernsehen werden entsprechend den mit diesen Unternehmen abgeschlossenen Verträgen abgerechnet.
- (2) Aufführungsentgelte für "Informationskanäle" (Lokal-TV) und ähnliche sind der Abrechnungssparte "Fernsehen" zuzuführen.
- (3) Bei der Aufteilung der Kabelentgelte sind die ORF-Hörfunk- und Fernsehprogramme zu berücksichtigen. Der auf sie entfallende Betrag ist im Rahmen des Abrechnungsplans den Sparten "Hörfunk" und "Fernsehen" zuzuführen.
- (4) Entgelte für Pay-TV-Programme sind wie die Entgelte für die Weiterleitung von ausländischen Rundfunkprogrammen in österreichischen Kabelnetzen zu behandeln.
- (5) Die Lizenzeinnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotelzimmern werden auf Basis der Kabelteilnehmer den Sparten "Fernsehen" und "Radio" zugeteilt. Gemäß erhobener Marktanteile bzw. Reichweiten werden die oben ermittelten Anteile österreichischen und ausländischen Fernsehsendern zugeordnet. Der Betrag für inländische Fernsehsender wird gemäß den Abrechnungsregeln der einzelnen Sender, der Betrag für ausländische Fernsehsender wird im Zuge der Kabelabrechnung verteilt. Analog dazu verhält es sich für den Anteil der Radioprogramme.

Pkt 3.1.

Radio (R)

- (1) Sendungen von Kennmelodien, Jingles und Musik zu Werbespots werden nach Sekunden erfasst.
- (2) Es kommen nachstehende Sendekoeffizienten zur Anwendung:
Kennmelodien, Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen sowie zu aktuellen Tages- oder Sportereignissen, Reportagen, Programmvorschauen und dergleichen und Musik zu Gymnastikübungen: 1/3; alle übrige Musik: 1.

- (3) Senderkennzeichen werden mit einem Pauschale von 120 Minuten pro Jahr abgerechnet.
- (4) Sendungen, die nach 23 Uhr 59 oder vor 6 Uhr beginnen, werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, mit 10 % abgerechnet.

Pkt 3.1.1.

Bestimmungen für die Radioprogramme des ORF¹

- (1) Der Faktor für Ringsendungen, die für die Teilnehmer in ganz Österreich bestimmt sind, beträgt 12.
- (2) Kulturell hochwertige Sender wie Ö1 werden mit dem zweifachen Faktor im Ring abgerechnet.
- (3) Lokalsendungen erhalten folgende Faktoren:
- | | |
|------------------|---|
| Wien | 6 |
| Niederösterreich | 6 |
| Burgenland | 4 |
| Steiermark | 4 |
| Oberösterreich | 4 |
| Kärnten | 3 |
| Salzburg | 3 |
| Tirol | 3 |
| Vorarlberg | 3 |
- (4) Koppelungen von drei oder mehr Sendern werden als Ringsendung, Koppelungen von zwei Sendern werden mit 2/3 einer Ringsendung abgerechnet.

Pkt 3.1.2.

Bestimmungen für Privatradios

- (1) Für vereinnahmte Lizenzentgelte von Privatradios die jährlich EUR 51.000,-- übersteigen, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich programmgemäß, d.h. die Einnahmen werden auf die jeweils dazugehörigen Musikprogramme bzw. Sendelisten verrechnet.
- (2) Privatradios unter den oben angeführten Lizenzentgelten, werden anteilig den programmgemäß abgerechneten Sendern zugeschlagen.

Pkt 3.2.

Fernsehen (F)

- (1) Sendungen von Kennmelodien, Jingles und Musik zu Werbespots werden nach Sekunden erfasst.
- (2) Senderkennzeichen werden mit einem Pauschale von 120 Minuten pro Jahr abgerechnet.
- (3) Es kommen nachstehende Sendekoeffizienten zur Anwendung:
- Sendekoeffizient 1: Musik zu Kinofilmen, Musik zu Wetterinformationen (z.B. Wetterpanorama, Alpenpanorama), Text Aktuell und Dauerwerbesendungen.
- Sendekoeffizient 3: Musik zu Live-Auftritten von Interpreten und Aufzeichnungen solcher Auftritte für Sendezwecke.
- Sendekoeffizient 2: Alle übrige Musik.

¹ Inkrafttreten der geänderten Bestimmung: September 2017 im Zuge der Abrechnung des 1. Quartals 2017 (Jänner 2017 bis März 2017).

- (4) Sendungen, die nach 23 Uhr 59 oder vor 6 Uhr beginnen, werden, sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind, mit 10 % abgerechnet.

Pkt 3.2.1.

Bestimmungen für die Fernsehprogramme des ORF

Der Sendefaktor für Ringsendungen beträgt 9. Bei Lokalsendungen richtet sich der Faktor nach dem Teilnehmerkreis.

Pkt 3.2.2.

Bestimmungen für übrige Fernsehsender

Lizeneinnahmen von übrigen Fernsehsendern, bei denen die Kosten einer programmgemäßen Verteilung im Verhältnis zu den vereinnahmten Entgelten überproportional hoch sind, werden mittels Stichproben-Verfahren verteilt. Bereits erfasste Nutzungsdaten aus der Fernsehwerbung ORF können für die Abrechnung von Werbespots herangezogen werden.

Pkt 4.

Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)

- (1) Für die Abrechnung in der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik sollen alle rechtzeitig (bis 30. November des laufenden Jahres) eingelangten und ordnungsgemäß ausgestellten Programme für Veranstaltungen vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres herangezogen werden. Programme bzw. Programmteile von länger zurückliegenden Veranstaltungen werden von der Abrechnung ausgenommen. Nicht rechtzeitig bis zum 30. November eingelangte Programme werden bis spätestens 31. März des Folgejahres noch angenommen, die Bearbeitung kann jedoch erst in der nächsten Abrechnung erfolgen.
- (2) Jedes Programm wird individuell mit den bei den von diesem Programm abgedeckten Veranstaltungen lukrierten Lizenzträgen abgerechnet, d.h. der Programmwert wird auf die Werke des Programms unter Berücksichtigung der Einstufung, Zeitdauer und Aufführungsziffer aufgeteilt.
- (3) Der nicht durch Programme abgedeckte Lizenzbetrag wird gleichmäßig auf die in den Programmen erfassten Aufführungszahlen der genutzten Werke verteilt, wobei für Dauer- und Einzelveranstaltungen ein eigener Wert ermittelt wird. Der abzurechnende Programmwert gegenüber dem Lizenzwert erhöht sich entsprechend der in einem Programm erfassten Aufführungszahlen.
- (4) Programme über Aufführungen in Theatern, Kabarets und Varietes, Sonderabrechnungen mechanischer Musik, weiters Musik in Wirtschaftsfilmen sowie Musik, die bei Aufführungen eines Bühnenwerkes, ohne zu diesem zu gehören (Einlagenmusik), verwendet werden, werden individuell, gemäß den lukrierten Lizenzträgen, abgerechnet. Die Abrechnung des Verlagsanteils für Einlagenmusik erfolgt an den Musikverleger; bei Einlagen eines musikdramatischen Werkes in einem anderen musikdramatischen Werk wird bei Vorliegen einer Übereinkunft aller beteiligten Verleger, an die Rechteinhaber des Grossen Rechts abgerechnet werden. Diese Übereinkunft muss spätestens drei Monate nach der Nutzung vorliegen, ansonsten erfolgt die Abrechnung wie gewohnt.
- (5) Wirken zwei oder mehrere Musikgruppen bei der Veranstaltung mit, hat eine gemeinsame Abrechnung aller Programme der mitwirkenden Musikgruppen zu erfolgen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, weil nicht alle Programme vorliegen oder das Programm der Haupt- oder einer Vorgruppe mehrere Veranstaltungen umfasst und eine Trennung der einzelnen Veranstaltungen nicht möglich ist, wird, unter Berücksichtigung des Erfahrungswertes, dass die Vorgruppen weniger Titel spielen, wie folgt verfahren:

Von dem zur Verfügung stehenden Aufführungsentgelt wird dem Programm der Hauptgruppe vorweg ein Drittel zugeordnet. Der Rest des Aufführungsentgeltes wird zu gleichen Teilen den Programmen der Hauptgruppe und sämtlicher Vorgruppen zugeordnet. Bei Tanzveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, bei denen eine Hauptgruppe nicht eindeutig identifiziert ist, erfolgt jedoch die Aufteilung zu gleichen Teilen.

- (6) Einlagen bei einer Veranstaltung wird jener Teil des Aufführungsentgelts zugeordnet, der dem Zeitanteil der Einlage an der Gesamtdauer der Veranstaltung entspricht.
- (7) Entgelte aus Pauschalverträgen (Blasmusikverband, Pensionistenbund etc.) sind im Bedarfsfall im Wege der Schätzung individuell abzurechnenden Programmen anteilmäßig zuzuordnen.
- (8) Werke der Ersten Musik, die auf Programmen der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik aufscheinen, werden der Sparte Live-Aufführungen der Ersten Musik zur Abrechnung übergeben.

Pkt 5.

Wienerlieder

- (1) Ein Zuschuss stellt einen Ausgleich für die unterdurchschnittliche Programmlieferung in diesem Genre und für die zu geringe Notierung auf Programmen, wegen der irrtümlichen Auffassung, es handle sich um Volkslieder, dar. Aus den Einnahmen der Sparte Unterhaltungsmusik wird zu Lasten des nicht durch Programme abgedeckten Lizenzbetrages aus Dauer- und Einzelveranstaltungen (siehe Pkt 4 Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik (U)) ein Betrag bereitgestellt, der unter bestimmten Voraussetzungen an Komponisten, Textautoren und Verleger von Wienerliedern – die nachgewiesenermaßen zum Standardrepertoire gehören – ausgezahlt wird. Über jeden von einem Bezugsberechtigten des Werkes einzubringenden Antrag entscheidet die Einstufungskommission.
- (2) Das Werk muss mindestens vor zehn Jahren erstmalig erschienen sein. Es muss sich um eine Originalkomposition handeln. Das Werk muss in den letzten drei Jahren insgesamt EUR 1.090,-- eingespielt haben.
 - a) Die Grundlage für die Errechnung des Zuschusses ist das Einspielergebnis (netto) der Werke, für die ein Wienerlieder-Zuschuss beantragt wurde, in der Sparte Unterhaltungsmusik des letzten Verrechnungsjahres. Der Zuschuss beträgt 150 % dieses Einspielergebnisses, jedoch höchstens EUR 763,--.
 - b) Der Anspruch ruht, wenn das Einspielergebnis eines Werkes im letzten Verrechnungsjahr in der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik auf weniger als EUR 36,-- abgesunken ist.
 - c) Falls in einem der folgenden Jahre das Einspielergebnis eines Werkes bei dem der Anspruch ruht, in der Sparte Unterhaltungsmusik EUR 36,-- erreicht oder übersteigt, wird diesem Werk die Quote wieder zuerkannt.

Pkt 6.

Arbeitsweise der Programmprüfungskommission (PPK)

- (1) Die PPK überprüft gemäß ihrem statutarischen Auftrag (§ 48 des AKM-Statuts) die eingehenden Programme für öffentliche Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Kommen im Zuge der Prüfung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einzelner Programme auf, so kann die PPK diese von der Verrechnung einstweilen zurückstellen und den Programmaussteller zu einer (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme auffordern, Kontrollen (offen) von Veranstaltungen des Programmausstellers anordnen, Manuskriptvorlagen und/oder

Tonträger anfordern oder die Programme zum Zweck der Korrektur retournieren. Geheime Kontrollen sind nur in besonderen Fällen durchzuführen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Ergebnisse geheimer Kontrollen sind von der PPK auszuwerten.

- (3) Bestätigen die angestellten Recherchen und allfälligen Stellungnahmen (aufgrund ihrer Unschlüssigkeit oder Unvollständigkeit) die Vermutung der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, so kann die PPK diese Programme von der Verrechnung ausscheiden. Dieser Beschluss ist für seine Wirksamkeit vom Vorstand der AKM zu bestätigen, wobei dieser in berücksichtigungswürdigen Fällen auch eine Sonderverrechnung (Auszahlung des bloßen Aufführungsentgelts nach Abzug des Aufwands gemäß § 19 des Statuts und des Abzugs für kulturelle und soziale Zwecke gemäß § 22 Abs 5 des Statuts) oder eine Verrechnung aufgrund des Kontrollprogramms vorsehen kann.
- (4) Weist ein Programm die unten genannten Kriterien auf, so ist grundsätzlich eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen:
 - a) Programme, die für die PPK eine auffällig häufige Notierung (als Richtwert gilt ein Drittel) von eigenen Werken, einzelnen Komponisten und/oder einzelnen Verlagen beinhalten, oder
 - b) eine zu hohe Anzahl (mehr als 18) an Werken pro Stunde aufweisen;es sei denn dem Vorstand und den Mitgliedern der PPK ist bekannt, dass es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen obige Kriterien realistisch und plausibel sind und die Richtigkeit der Programme daher gegeben ist.
- (5) Sind die oben angeführten Kriterien (beide oder eines davon) erfüllt, führt dies nicht automatisch zu einer Nichtverrechnung des Programms, sondern zunächst zu einer Überprüfung iSd Abs 2 und einer Entscheidung durch die PPK und den Vorstand iSd Abs 3.
- (6) Ergibt sich aus der durchgeführten Kontrolle von Veranstaltungen dass die im Programm enthaltenen Angaben doch richtig sind und mit dem tatsächlich aufgeführten Repertoire übereinstimmen, ist das Programm zu verrechnen.
- (7) Ist die Durchführung einer Kontrolle aus Gründen, die beim Programmaussteller liegen, nicht möglich, so ist das Programm nicht zu verrechnen.
- (8) Die Beweislast für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Programmunterlagen liegt bei den in diesen Programmen vorkommenden Rechteinhabern. Wird ein Programm von der Verrechnung ausgeschlossen, wird der Programmaussteller davon informiert. Diese Programme werden zudem auf der AKM-Website veröffentlicht, um den Rechteinhabern die Möglichkeit zu gewähren, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der sie betreffenden Programme mit geeigneten Mitteln (zB Urkunden, Zeugen) nachzuweisen. Die Veröffentlichung ist sechs Monate lang nach dem Abrechnungstermin zugänglich. Gelingt es dem Rechteinhaber nicht binnen sechs Monate ab Veröffentlichung, die erheblichen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der ausgeschiedenen Programme aufzuzeigen, bleibt das Programm von der Abrechnung ausgeschlossen.
- (9) Kommt es aufgrund der Anordnung von Kontrollen zu einer verzögerten Abrechnung von Programmen, so werden die Abrechnungswerte der jeweils aktuellen Abrechnung zugrunde gelegt.

Pkt 7.

Mechanische Musik (MM)

- (1) Die unter diesem Titel eingehobenen Entgelte sind nach den in den Verträgen ausgewiesenen Nutzungsarten zu verteilen, d.h. dass die Gesamtsumme der unter diesem Titel eingehobenen Entgelte auf die Sparten "Mechanische Musik", "Hörfunk " und "Disco-Musik" aufzuteilen ist. Bei der Aufteilung wird der Sparte Hörfunk, unabhängig von den Lizenzeinnahmen aus Radioverträgen, ein Anteil von 30 % zugewiesen. Bei der Abrechnung dieses Anteils in der Sparte

Hörfunk werden Privatradios entsprechend ihrem Anteil an den lukrierten Hörfunk-Entgelten berücksichtigt.

(2) Für den der Sparte Mechanische Musik zugeführten Betrag gelten folgende Abrechnungsregeln:

- a) Falls von einem Werk ein zu Handelszwecken hergestellter Tonträger in Österreich erhältlich ist oder erhältlich gewesen ist oder wenn ein Werk eine erfasste Online-Nutzung aus Vorperioden aufweist, wird diesem Werk die gleiche Anzahl von Aufführungen wie in der Sparte Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik gutgeschrieben.
Bisher nicht nach dem vorhergehenden Absatz erfasste Werke (sowohl bestehende als auch neue) werden mit der Tonträger-Datenbank der Austro-Mechana abgeglichen und nehmen bei Vorkommen in dieser an der Abrechnung Mechanische Musik teil, sofern die Meldung durch den Tonträgerproduzenten bis 31. Dezember des laufenden Abrechnungsjahres an die Austro-Mechana erfolgt.
- b) Musik in Kaufhausketten und sonstige Hintergrundmusik für die Musiklisten bzw. Aufführungsmeldungen eingehen werden programmgemäß abgerechnet sofern glaubwürdige und vollständige Unterlagen vorliegen. Erforderlich dafür ist die Angabe der genutzten Werke, Anzahl der Aufführungen, die Dauer der genutzten Werke und sofern es für Plausibilitätsprüfungen notwendig ist, die Einsatzzeiten der genutzten Werke. Seitens des Zulieferers bzw. des Anbieters des Services für Hintergrundmusik ist die Korrektheit der Musikliste bzw. Aufführungsmeldung zu bestätigen. Die jährlichen Lizenzentnahmen von der Kaufhauskette oder sonstigen Unternehmen müssen EUR 70.000,- übersteigen.
Die Lizenzentnahmen werden auf die Nutzungsmeldungen anteilig verrechnet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können anteilige Lizenzentnahmen an Schwestergesellschaften zur Abrechnung gesendet werden. Sind oben genannte Bedingungen nicht erfüllt, kommt lit a zum Tragen.
- c) Programme über Aufführungen in Theatern, Kabarett und Varietes, Sonderabrechnungen mechanischer Musik, weitere Musik in Wirtschaftsfilm sowie Musik, die bei Aufführungen eines Bühnenwerkes, ohne zu diesem zu gehören (Einlagenmusik), verwendet werden, nehmen an der Abrechnung Mechanische Musik nicht teil.
- d) Wienerlieder, denen die Wienerlieder-Quote zuerkannt wurde nehmen an der Abrechnung Mechanischer Musik in der Form teil, dass die Quote in Aufführungsziffern umgerechnet wird. Die Umrechnung des Betrages der Wienerliederquote in Aufführungen erfolgt auf Basis des Punktwertes der Abrechnung Live-Aufführungen der U-Musik des Vorjahres.
- e) Werke, die gemäß Pkt 6 Abs 3 einer Sonderverrechnung in den „Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik“ unterzogen wurden, erhalten in der „Mechanischen Musik“ unter Berücksichtigung von lit a höchstens den analogen Betrag abgerechnet.

Pkt 8.

Tonfilm (Tf)

- (1) Die Filmmusik wird nach Sekundenanteilen auf der Grundlage der Musikaufstellung abgerechnet, die durch den Komponisten der Filmmusik oder den musikalischen Leiter, sofern diese der AKM angehören, durch die ausländischen Gesellschaften oder durch den Filmhersteller der AKM zur Verfügung gestellt wird. Die Verrechnung erfolgt für Filme, die in einem Kinosaal mit monatlichen Einnahmen von über EUR 51.000,- aufgeführt werden.
- (2) Für Mechanische Musik in Lichtspieltheatern sind 10 % der Tonfilm-Bruttoeinnahmen der Sparte Mechanische Musik zuzuführen.

Pkt 9.

Musik in Diskotheken (MD)

- (1) Durch ein neutrales Institut wird aus jenen Diskotheken, mit denen ein Vertrag besteht, nach wissenschaftlichen Methoden eine repräsentative Auswahl getroffen und durch Erhebungsorgane das Repertoire der ausgewählten Diskotheken zu einem bestimmten Zeitpunkt und für einen bestimmten Zeitraum festgestellt. Die Abrechnung erfolgt in der Form, dass der für die Abrechnung in dieser Sparte bestimmte Betrag auf die erfassten Werke unter Berücksichtigung der Aufführungsziffern aufgeteilt wird.
- (2) Die Abrechnung einer Signation und eines Openers erfolgt für Diskotheken, die in der Stichprobenerhebung zur Diskotheken-Abrechnung enthalten sind und bei der Erhebung nicht notiert wurden. Die Voraussetzung für eine Abrechnung ist das Vorliegen einer nachvollziehbaren, bestätigten Aufführungsmeldung. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Stichprobe, die Aufführungszahl entspricht dem Ausmaß der Diskothek im Sample für den Opener, für die Signation gilt eine Verdoppelung der Aufführungszahl. Die Nachverrechnung erfolgt mit dem durchschnittlichen Wert einer Werkversion aus der jeweiligen Diskotheken-Abrechnung.

Pkt 10.

Online

- (1) Die Einnahmen aus diesem Bereich werden zum überwiegenden Teil programmgemäß abgerechnet, d.h. bei Diensten, die Downloads anbieten (z.B. Handy-Klingelton-Anbieter, Audio-On-Demand-Dienste, wie z.B. Apple iTunes) gemäß den erfolgten Downloads. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der erfassten Nutzungen.
- (2) Entgelte, bei denen die Kosten für die Verteilung im Verhältnis zu dem auf das einzelne Werk entfallenden Betrag überproportional hoch sind, insbesondere weil die Berechtigten oder die Rechtsverhältnisse nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können, werden wie folgt verteilt: Der aus der zwei Jahre vorangegangenen Online-Abrechnung stammende Rest der Entgelte ist einer Abrechnung zuzuführen. Die Hälfte des ermittelten Betrages wird auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihren Aufkommen aus Online-Abrechnungen des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt.

Die weitere Hälfte des ermittelten Betrages wird auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihren Aufkommen aus den Sparten Online, Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik, Radio ORF und Privatradios des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Ein etwaiger Rechterückzug in der Sparte Online führt bei jenen Rechteinhabern zu einer anteiligen Berücksichtigung der Sparten Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik und Ersten Musik, Radio ORF und Privatradios.
- (3) Liegt bei einzelnen Diensten eine hohe Nutzungsübereinstimmung mit Offline- (traditionellen) Sparten vor, dann können diese Sparten als Basis für die Abrechnung herangezogen werden. Die Entgelte werden auf das Aufkommen dieser Sparten des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.

Pkt 11.

Allgemein gilt:

Freie Anteile von Werken werden der jeweiligen Sparte zugeschlagen.

A B S C H N I T T D

ABRECHNUNG DER AUFFÜHRUNGSENTGELTE AUS DEM AUSLAND

Pkt 1.

Aus dem Ausland einlangende Aufführungsentgelte werden unverändert an die Bezugsberechtigten weiterverrechnet.

Pkt 2.

Hat die AKM Anspruch nur auf einen Anteil (Komponisten-, Textautor-, Verleger-, Bearbeiter- oder Arrangeuranteil), dann ist dieser unverändert an den Bezugsberechtigten abzurechnen.

A B S C H N I T T E

VERTRÄGE ZWISCHEN ÖSTERREICHISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN VERLEGERN (SUBVERLAGSVERTRÄGE)

I. KAPITEL Erwerbungen

Pkt 1.

„Subverleger“ ist derjenige Verleger, der Verlagsrechte eines Werkes aufgrund eines Vertrages mit dem Originalverleger oder einem ausländischen Subverleger für ein bestimmtes Gebiet wahrnimmt.

Pkt 2.

Erwirbt ein inländischer Verleger Verlagsrechte von einem ausländischen Subverleger, so beteiligt die AKM bloß den ihr angehörenden inländischen Verleger und den Originalverleger, diesen aber nur, wenn er im Vertrag als Bezugsberechtigter aufscheint. Ist letzteres nicht der Fall, so wird der ersterwähnte ausländische Subverleger als Originalverleger angesehen und mit dem entsprechenden Anteil beteiligt.

Pkt 3.

(1) Der Subverleger ist verpflichtet, die durch ihn von ausländischen Verlegern erworbenen Werke unter Verwendung der vorgesehenen Anmeldeformulare bei der AKM anzumelden. Davon ausgenommen sind alle jene Werke, die bereits mittels Generalvertrag gemeldet sind.

(2) Der Verleger haftet der AKM für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Originalverträge sind der AKM auf Verlangen vorzulegen.

Pkt 4.

Subverlagsverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

Pkt 5.

Werke einer Gemeinschaftsproduktion können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

Pkt 6.

Abrechnungsregeln

Die AKM erkennt bei Subverlagserwerbungen nachstehende Beteiligungsquoten an:

a) „Konföderaler (Londoner) Aufteilungsschlüssel“

(50% Urheber - 50% Verleger)

1. ohne Sub-Arrangeur

2. mit Sub-Arrangeur

	<u>textiert</u>		<u>untextiert</u>		<u>textiert</u>		<u>untextiert</u>	
<i>Aufteilung</i>	K	2/12	K	6/12	K	2/12	K	4/12
<i>der</i>	OA	2/12			OA	2/12	SArr.	2/12
<i>Urheber-</i>	Üb.	2/12			SArr.	1/12		
<i>anteile</i>					Üb.	1/12		

<i>Aufteilung der</i>	OV und		OV und		OV und		OV und	
<i>Verlagsanteile</i>	SV zs.	6/12	SV zs.	6/12	SV zs.	6/12	SV zs.	6/12

Aufteilung gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen den Verlegern:

			<i>oder</i>		<i>oder</i>		<i>oder</i>	
OV		2/12		3/12		4/12		-----
SV		4/12		3/12		2/12		6/12

b) „Stockholmer Aufteilungsschlüssel“ (Kartellschlüssel)

(50% Originalbezugsberechtigte - 50% Subbezugsberechtigte)

6/12 für die Originalbezugsberechtigten (Original-Urheber und Original-Verleger)

6/12 für die Subbezugsberechtigten (Sub-Urheber und Sub-Verleger)

1. ohne Sub-Arrangeur

2. mit Sub-Arrangeur

	<u>textiert</u>		<u>untextiert</u>		<u>textiert</u>		<u>untextiert</u>	
<i>Aufteilung der</i>	K	2/12	K	4/12	K	2/12	K	4/12
<i>Anteile Original-</i>	OA	2/12	OV	2/12	OA	2/12	OV	2/12
<i>bezugsber.</i>	OV	2/12			OV	2/12		

<i>Aufteilung der</i>	Üb.	2/12	SV	6/12	SArr.	1/12	SArr.	1/12
<i>Anteile Sub-</i>	SV	4/12			Üb.	1/12	SV	5/12
<i>bezugsber.</i>					SV	4/12		

c) Deutschsprachige Subverlagswerke

1. ohne Sub-Arrangeur

2. mit Sub-Arrangeur

<i>Aufteilung</i>	K	6/24	K	5/24
<i>der</i>	OA	6/24	OA	5/24
<i>Urheberanteile</i>			SArr.	2/24

<i>Aufteilung der</i>	OV	4/24	OV	4/24
<i>Verlagsanteile</i>	SV	8/24 *)	SV	8/24 *)

K = Komponist; OA = Originalautor; Üb.= Übersetzer; SArr. = Subarrangeur; OV = Originalverlag; SV= Subverlag.

*) oder nach Vereinbarung, wobei jedoch der Subverleger nicht weniger als 4/24 erhalten darf.

d) Subverlegte teilgeschützte Werke

Bei subverlegten Bearbeitungen (Arrangements) von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, ist die Normalaufteilung für subverlegte Werke anzuwenden. Der Anteil des Bearbeiters (Arrangeurs) beträgt in solchen Fällen 1/12 zu Lasten des freien Komponistenanteiles.

e) Subverlegte gemischte Potpourris

Ohne Sub-Arrangeur

Zusammensteller	20/131
Original-Verleger und Sub-Verleger zs.	36/131
Potpourri-Inhalt	75/131

Mit Sub-Arrangeur

Zusammensteller	15/131
Sub-Arrangeur	5/131
Original-Verleger und Sub-Verleger zs.	36/131
Potpourri-Inhalt	75/131

f)

Verfasser einer autorisierten Subtextierung erhalten den vollen Subautoren-Anteil nur dann, wenn diese Version Verwendung findet. Im Falle einer instrumentalen Aufführung oder Sendung des Werkes oder falls aus dem Programm nicht ersichtlich ist, welche Version verwendet wurde, erhält der Verfasser des Subtextes die Hälfte des vollen Subautoren-Anteils.

g)

Verfasser von Spezial-Subtextierungen erhalten den vollen Subautoren-Anteil, wenn diese Spezialversion Verwendung findet und seitens des zuständigen Subverlages eine Autorisierung mit Beteiligung am Einspielergebnis dieser Version erteilt wurde.

Pkt 7.

(1) Bei Verträgen, die den inländischen Subverleger berechtigen, 6/12 oder den gesamten Verlagsanteil zu kassieren, werden 3/12 oder 50 % des gesamten Verlagsanteils als inländischer Subverlagsanteil anerkannt. Die restlichen Anteile werden als ausländische Originalverlagsanteile auf ein Sonderkonto gebucht.

(2) Diese Regelung gilt analog für alle Fälle, in denen Originalverlagsanteile kassiert werden.

Pkt 8.

Schließt ein Originalverlag mit mindestens einem weiteren Originalverlag einen sogenannten Co-Vertrag ab und haben die Vertragsparteien vereinbart gesonderte Subverlags-Verträge abzuschließen, so gilt das Werk oder dieser Werkteil als subverlegt, solange mindestens ein Subverlagsvertrag aufrecht bleibt.

II. KAPITEL Abtretungen

Bei Abtretungen von Werken an ausländische Verleger sind die unter „Erwerbungen“ angeführten Bestimmungen, von folgenden Ausnahmen abgesehen, analog anzuwenden:

1. Die Abtretung untextierter Werke, deren Komponisten der AKM angehören, wird nicht anerkannt, wenn sie auf dem Stockholmer Aufteilungsschlüssel (Kartellschlüssel) aufbaut. Die Tantiemenaufteilung ist wie folgt:

Komponist (AKM)	6/12

Original-Verleger und Sub-Verleger zs.	6/12

2. Abtretungen von Werken, deren Textautoren oder Komponisten der AKM angehören, werden nur anerkannt, wenn das Einverständnis der Urheber vorliegt; dieses kann auch in den Verlagsverträgen erteilt worden sein.
3. Erwerbungen von Katalogen ausländischer Verleger durch einen AKM-Verleger werden unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gesellschaft des abtretenden Verlegers anerkannt.
4. Selbstverleger können nur Abtretungen mit ausländischen Verlagsfirmen vereinbaren, jedoch keine Erwerbungen durchführen.

A B S C H N I T T F ÖFFENTLICHE WIEDERGABE MUSIKDRAMATISCHER WERKE MITTELS FERNSEH- ODER RADIOGERÄTEN

Pkt 1.

Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Bezugsberechtigten erhalten ihre Anteile an den auf das Werk entfallenden Beträgen nach dem mit den anderen Bezugsberechtigten des Werkes vereinbarten Aufteilungsschlüssel.
- (2) Wurde der AKM kein Aufteilungsschlüssel bekanntgegeben, so erhalten bei unverlegten Werken der Komponist 50 % und der Textdichter 50 %, bei verlegten Werken der Komponist 35 %, der Textdichter 35 % und der Verleger 30 % der auf das Werk entfallenden Beträge. Berechtigte Bearbeiter der Musik oder des Textes werden mit 10 % zu Lasten des Komponisten- bzw. Textdichteranteils beteiligt.
- (3) Sind an einem Werk mehrere bezugsberechtigte Komponisten, Bearbeiter und Verleger beteiligt, so erfolgt die Aufteilung der jeweiligen Komponisten-, Bearbeiter-, Textautoren- oder Verlegeranteile zu gleichen Teilen.
- (4) Bei Bearbeitungen von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, ist die Normalaufteilung anzuwenden, doch beträgt der Anteil der Bearbeiter der Musik oder des Textes 15 % zu Lasten des freien Komponisten- bzw. Textdichteranteils. Ein höherer Anteil für den Bearbeiter kann nur von der Kommission für musikalische Einstufungen festgesetzt werden.

(5) Die Anteile von Bezugsberechtigten, die nicht der AKM angehören, werden dem zuständigen Bühnenverlag ausbezahlt.

Pkt 2.

Einstufung

Musikdramatische Werke unterhaltender Art (z.B. Operetten, Musicals, Ballette mit U-Musik) und musikdramatische Werke ernster Art (z.B. Opern, Ballette mit E-Musik) werden im Verhältnis 1:2 eingestuft.

Pkt 3.

Abrechnung

(1) Die Abrechnung wird entsprechend den jeweiligen Einnahmen nach öffentlicher Hörfunk- und öffentlicher Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke in getrennten Sparten vorgenommen. Die Berechnung der Punkte erfolgt auf die Weise, dass die aus den Rundfunkprogrammen ermittelten Minuten mit der Einstufung des Werkes multipliziert werden.

(2) Die Erträge aus den Einhebungssparten "Öffentliche Fernseh wiedergabe" und "Öffentliche Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke" sind zusammenzulegen. Bei der Aufteilung dieser Summe auf die Abrechnungssparten "Fernsehen" und "Öffentliche Fernseh wiedergabe musikdramatischer Werke" sind die bewerteten Minuten musikdramatischer Werke mit dem siebenfachen Wert der unbewerteten Sendeminuten Fernsehen (kleines Recht) zu berücksichtigen.

Bei den in diesen Abrechnungsregeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.